

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zum Bundesaktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche
(Bundesaktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche – Aktive Freizeit stärken)

Präambel

Kinder, Jugendliche und ihre Familien blicken auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Pandemie zurück. Es ist noch nicht vollständig absehbar, wann die Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Freizeit- und Ferienerholung für Kinder und Jugendliche und ihre Familien mit ihren vielfältigen Angeboten wieder im Regelbetrieb öffnen können. Ziel der Richtlinie ist es, die pandemiebedingten Einschränkungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien abzufedern, die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen und damit auch die soziale Kompetenzentwicklung zu fördern. Es gilt zu verhindern, dass die Zeit der Pandemie lange nachwirkt und bestehende Ungleichheiten manifestiert werden. Kinder und Jugendliche brauchen zudem Gelegenheiten zum sozialen Lernen und Erholungsangebote, um wieder Kraft tanken zu können.

Hierzu sollen, im Rahmen der folgenden Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen, Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort verstärkt sowie günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten beziehungsweise Jugendbegegnungen ermöglicht werden.

1. Förderzweck, Zeitraum und Rechtsgrundlage

- 1.1. Zweck des Aktionsprogramms ist es, Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Familienbildungsstätten, Familienzentren, Jugendherbergen und nichtkommerziellen Reiseveranstaltern zu ermöglichen, vergünstigte Ferien- und Wochenendfreizeiten beziehungsweise Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe anzubieten.
- 1.2. Auf der Grundlage des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche des Bundes“ sowie der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Bundesaktionsprogramms gewährt das Land Schleswig-Holstein für diese Maßnahmen, die in der Zeit vom 19.06.2021 bis zum 01.11.2022 stattfinden, Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Bestimmungen, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).
- 1.3. Auf die Gewährung der Zahlung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare einmalige Leistung gewährt, um die Anzahl der Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort zu verstärken, den Trägern zu ermöglichen, sie kostengünstiger zu kalkulieren und anzubieten und damit den Kreis der erreichten Kinder und Jugendlichen zu erweitern. Die Förderung darf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
- 2.2. Sie darf auch für Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen eingesetzt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln bei der Durchführung der Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien stehen.
- 2.3. Sie wird nicht gewährt, um Einnahmeausfälle oder Betriebskostendefizite auszugleichen.
- 2.4. Ganztagsangebote an Schulen können nach diesen Bestimmungen nicht unterstützt werden.

3. Empfängerinnen und Empfänger

Antragsberechtigt sind:

- a. Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein für Maßnahmen nach § 11 SGB VIII,
- b. Träger der freien Jugendhilfe in Schleswig-Holstein, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind und Maßnahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII anbieten,
- c. Familienbildungsstätten in Schleswig-Holstein,
- d. Familienzentren in Schleswig-Holstein,
- e. Träger von Jugendherbergen und Jugendstätten in Schleswig-Holstein,
- f. nichtkommerzielle Reiseveranstalter, die mit ihren Angeboten nachweislich Menschen in Schleswig-Holstein erreichen.

4. Art, Umfang und Höhe

- 4.1. Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.2. Bezuschusst werden:
 - a. Eintägige Maßnahmen mit einem Umfang von mindestens vier Stunden oder mehrtägige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ohne Übernachtung mit einem Betrag von bis zu 40 Euro pro Kind oder Jugendlichen und einem anteiligen Tagessatz in Höhe von bis zu 305 Euro pro betreuende Person,

- b. Maßnahmen der **Kinder- und Jugendberufshilfe** mit mindestens zwei Übernachtungen, mit einem Tagessatz in Höhe von bis zu 40 Euro pro Kind oder Jugendlichen und einem Tagessatz in Höhe von bis zu 305 Euro pro betreuende Person,
 - c. Maßnahmen der Familienerholung, ganztägig oder mehrtägig, mit einem Tagessatz in Höhe von bis zu 40 Euro pro Kind oder Jugendlichen, einem Tagessatz in Höhe von bis zu 305 Euro pro betreuende Person und bis zu 15 Euro pro erwachsenem Familienmitglied.
- 4.3. Für die unter Ziffer 4.2. genannten Maßnahmen kann für die Begleitung oder Assistenz von Menschen mit Behinderung ein Tagessatz in Höhe von bis zu 305 Euro pro betreuende Person beantragt werden.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. **Zuschüsse anderer Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes oder der Kommunen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.**
- 5.2. Zuschussfähige Ausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht durch andere Stellen bereits bezuschusst bzw. beglichen wurden.
- 5.3. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 5.4. Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern durchzuführen. In der Folge können unrechtmäßig erhaltene Leistungen oder Leistungen, für die aufgrund nachträglich aufgetretener Umstände oder einer Überkompensation kein Bedarf bestanden hätte, zurückgefordert werden.
- 5.5. Falsche Angaben gelten als Subventionsbetrug und werden entsprechend geahndet. Zu viel gezahlte Leistungen werden unter Anwendung der Haushaltsordnung zurückgefordert.

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.
- 6.2. Anträge auf Mittelgewährung sind unter Verwendung des auf den Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hinterlegten Antragformulars **schriftlich spätestens zwei Monate bevor die Maßnahme stattfindet** einzureichen.
Von dieser Antragsfrist wird bei Maßnahmen in den Sommer- und Herbstferien 2021 abgesehen. **Maßnahmen, die während der Sommerferien 2021 durchgeführt wurden, sind im Nachhinein förderfähig.** Anträge für Maßnahmen, die in den Herbstferien 2021 stattfinden, sind abweichend zu Satz 1 bis zum **24.09.2021** einzureichen.

Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können ab dem Jahr 2022 für jedes Kalendervierteljahr für die in diesem Zeitraum geplanten Maßnahmen einen Antrag stellen.

- 6.3. Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist das Einreichen eines **Maßnahme- und Finanzierungsplans** mit der Antragstellung.
- 6.4. Eine **Rechnungslegung** ist innerhalb von drei Monaten nach **Auszahlung** des Zuschusses einzureichen. Es sind eine Belegliste und eine Liste der Teilnehmenden vorzulegen. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten.
- 6.5. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Bestandskraft des Leistungsbescheides. Es ist keine gesonderte Auszahlungsanforderung erforderlich.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen treten rückwirkend zum 19.06.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2022.

Kiel, den **07.09.2021**

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren


Dr. Heiner Garg